



Besondere Bedingungen der *atervis* Aktiengesellschaft

Einzelforderungsabsicherung

002/15. März 2001

1. Abgesicherte Verluste
2. Abgesicherte Verträge und materieller Absicherungsbeginn
3. Schäden
4. Absicherungslimit
5. Entgelt Einzelforderungsabsicherung
6. Absicherungsfortsetzung nach Ablauf der Fälligkeit und Karenzfrist
7. Eigentumsvorbehalt
8. Länderliste
9. Währungen
10. Maximal vereinbarte Fälligkeit
11. Karenzfrist
12. Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns
13. Droh- oder bereits eingetretener Schaden
14. Auskunfts- und Beschaffungspflicht
15. Schadenrückvergütung
16. Aufhebung des Absicherungsschutzes
17. Abtretung von Ansprüchen
18. Kundenregistrierung, Formular Limitanfrage, Abbuchungsauftrag
und vorvertragliche und laufende Anzeigepflichten
19. Verbot der Mehrfachver(ab-)sicherung
20. Umsatzsteuer
21. Ausschlüsse
22. Falsche Angaben oder betrügerische Handlungen
23. Begriffsbestimmungen

1. Abgesicherte Verluste

Wir, die *atevis* Aktiengesellschaft (im Folgenden: *atevis*) verpflichten uns, dem *atevis*-Kunden nach Maßgabe der Absicherung von Einzelforderungen (oder Teilen davon) den abgesicherte Prozentsatz von Verlusten zu zahlen, die dieser infolge des Eintritts folgender Verlustursachen erleidet:

- (1) Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des abgesicherten Risikos (Abnehmer des *atevis*-Kunden).
- (2) Unterlassung eines abgesicherten Risikos, den vertraglich geschuldeten Betrag innerhalb von 6 Monaten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin zu zahlen.

2. Abgesicherte Verträge und materieller Absicherungsbeginn

(1) Die Absicherung der *atevis* bezieht sich auf den der Einzelforderung (oder Teilen davon) zugrundeliegenden Vertrag mit dem Debitor des *atevis*-Kunden in den im Kalkulator hinterlegten Ländern, die der *atevis*-Kunde in Verbindung mit seinem Handelsgewerbe abschließt.

Der Vertrag muss die Art und Menge der zu verkaufenden Ware (oder der zu erbringenden Dienstleistung) enthalten sowie die vereinbarten Zahlungsbedingungen.

(2) Die Absicherung des Abnehmers (abzusichernden Risikos) tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Ware abgeschickt oder – im Falle der von Dienstleistung – dem Kunden die jeweilige Rechnung für erbrachte Leistungen vorgelegt wird. Als Lieferung gilt der Zeitpunkt, an dem der *atevis*-Kunde oder sein Vertreter den Besitz an der Ware aufgeben hat, um sie dem Abnehmer zu übersenden.

3. Schäden

(1) Ansprüche (mit allen Informationen) werden auf *atevis*-Formularen erhoben, die dem *atevis*-Kunden zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wir berechnen den Schaden des *atevis*-Kunden als den von dem abgesicherten Risiko geschuldeten Betrag abzüglich spezifizierter Abzüge. Wir schließen etwaige Vertragszinsen bis zum ursprünglichen Fälligkeitsdatum des geschuldeten Betrages ein, aber keine Folgezinsen nach diesem Datum

(3) Die Schadenhöhe wird am Schadenfeststellungsdatum bestimmt, und zwar wie folgt:

- a) bei Zahlungsunfähigkeit: Unmittelbar nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
- b) bei Zahlungsverzug: 6 Monate nach dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum.

(4) Wir entschädigen maximal bis zur Höhe des abgesicherten Prozentsatzes des Deckungslimits des jeweiligen abgesicherten Risikos.

4. Absicherungslimit

Der *atevis*-Kunde kann uns per Internet um schriftliche Angabe eines Absicherungslimits bitten. *atevis* und ihre Partnergesellschaft für Einzelforderungsabsicherung bestimmen nach eigenem Ermessen und erteilen die Genehmigung zu Konditionen, die beide gemeinsam für angemessen halten.

5. Entgelt Einzelforderungsabsicherung

(1) Für jede zu prüfende Einzelforderung (oder Teilen davon) ist eine Prüfgebühr und im Falle der Absicherung ist ein Absicherungsentgelt (zuzüglich Inkassopauschale) zu zahlen.

(2) Die für die Prüfgebühr und den Inkassoanteil jeweils anteilige Umsatzsteuer wird auf der *atevis*-Rechnung gesondert ausgewiesen.

6. Absicherungsfortsetzung nach Ablauf der Fälligkeit und Karenzfrist

(1) Der *atevis*-Kunde darf keiner Verlängerung über die im Absicherungsformular vereinbarte Fälligkeit und daran anschließende Karenzfrist zustimmen.

(2) Bei Zuwiderhandlung verliert er den Absicherungsschutz.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) *atevis* wird keine Absicherungsentschädigung vornehmen, solange der Abnehmer (das abgesicherte Risiko) aus irgendwelchen Gründen behauptet, die Forderung ganz oder teilweise einbehalten zu dürfen oder Vertragspflichten nicht erfüllen zu müssen.

(2) Die Forderung aus Warenlieferung ist nur dann abgesichert, wenn und soweit der *atevis*-Kunde mit seinem Abnehmer (abgesichertes Risiko) im Vertrag den einfachen Eigentumsvorbehalt als auch seine Erweiterungen in Form der Verarbeitungs- und Vorausabtretungsklausel wirksam vereinbart hat, soweit es im Land des abzusichernden Risikos gesetzlich möglich ist.

(3) Sitzt der Abnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, ist *atevis* im Formular Limitanfrage mitzuteilen, wenn der einfache Eigentumsvorbehalt und seine Erweiterungsformen nicht vereinbart werden kann/konnte.

8. Länderliste

Es können nur Abnehmer in den Ländern abgesichert werden, die im Online-Kalkulator hinterlegt sind.

9. Währungen

(1) *atevis*-Kunden können zusätzlich zum Euro ihre Rechnungen in den folgenden Währungen ausstellen: Australischer Dollar, Belgischer Franc, CFA-Franc, Dänische Kronen, Deutsche Mark, englisches Pfund, Finnische Mark, Französischer Franc, Griechischer Drachmen, Holländischer Gulden, Hong-Kong Dollar, Irisches Pfund, Italienische Lira, Japanische Yen, Kanadischer Dollar, Luxemburg Franc, Neuseeland-Dollar, Norwegische Kronen, Österreichischer Schilling, Portugiesischer Escudo, Saudi Riyal, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, Spanische Peseta, Südafrikanische Ran, US-Dollar.

(2) Absicherungslimit und Absicherungsentschädigung werden in Euro beantragt bzw. ausgezahlt.

10. Maximal vereinbarte Fälligkeiten

Inland bis 90 Tage nach Rechnungsdatum bzw. Lieferung / Leistung

Ausland bis 180 Tage nach Rechnungsdatum bzw. Lieferung / Leistung

11. Karenzfrist

Zusätzlich zu den maximal möglichen Zahlungsbedingungen im In- und Ausland kann der *atevis*-Kunde gegenüber dem Abnehmer (abgesichertes Risiko) eine Karenzfrist gemäß Online-Kalkulator einräumen.

12. Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns

Der *atevis*-Kunde ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet, alle praktischen Schadenminderungsmaßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass alle Rechte an Vertragswaren gegen seinen Abnehmer (abgesichertes Risiko) und Dritten ordnungsgemäß gewahrt und geltend gemacht werden.

13. Droh- oder bereits eingetretener Schaden

(1) Der *atevis*-Kunde ist verpflichtet, alle von der *atevis* gewünschten Maßnahmen in Verbindung mit einem drohenden oder bereits eingetretenen Schaden zu ergreifen, einschließlich der Klageerhebung.

(2) Der *atevis*-Kunde hat seine Rechte an den Vertragswaren sowie gegenüber dem Abnehmer (abgesichertes Risiko) und Dritten auf Wunsch an *atevis* zu übertragen, ferner *atevis* als seinen Vertreter einzusetzen, um in seinem Namen Gerichtsverfahren einzuleiten. Ist nach den Vertragsbestimmungen das Inkasso durchzuführen, so tritt der Kunde alle Rechte aus der versicherten Forderung, einschließlich sich hieraus ergebender Verzugs- und weiterer Schadenersatzansprüche, an *atevis* ab. Die Abtretung und Annahme der Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Inkasso durchgeführt wird.

14. Auskunfts- und Beschaffungspflicht

Der *atevis*-Kunde ist verpflichtet, *atevis* alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen zu beschaffen.

15. Schadenrückvergütung

(1) Jede Schadenrückvergütung ist sofort an *atevis* zu überweisen. Der *atevis*-Kunde ist bis zu dieser Überweisung verpflichtet, jede Schadenrückvergütung treuhänderisch zu verwalten.

(2) Nach Empfang der Schadenrückvergütung wird diese zwischen dem *atevis*-Kunden und *atevis* im Verhältnis aufgeteilt, in dem *atevis*-Kunde und *atevis* für den Schaden aufzukommen haben, selbst wenn *atevis* infolge der Aufteilung eine größere Summe vereinnahmt, als *atevis* unter Umständen zu zahlen hat.

(3) Wenn der *atevis*-Kunde nach Zahlung von *atevis* nicht den Bestimmungen dieses Abschnittes Folge leistet, ist dieser auf unser Verlangen verpflichtet, die Zahlung an *atevis* zurückzuerstatten.

16. Aufhebung des Absicherungsschutzes

(1) Wenn ein Abnehmer (abgesichertes Risiko) am Ablaufdatum der Karenzfrist mit irgendwelchen Zahlungen im Rückstand ist, haftet *atevis* für keine Warenlieferungen oder – im Falle von einer Dienstleistung – keine Rechnungen, die ihm nach diesem Datum zugestellt werden.

(2) Wenn *atevis* Absicherungsmitel zu irgendeinem Zeitpunkt aus irgendeinem Grund gegenüber dem *atevis*-Kunden kündigt (postalisch, per Fax oder per E-Mail) oder Veränderungen in der im Online-Kalkulator hinterlegten Liste absicherbarer Länder vornimmt, gewährt *atevis* keinen Absicherungsschutz für Warenlieferungen oder – bei Dienstleistungen – Rechnungen, die ab dem in der Mitteilung der *atevis* angegebenen Datum abgesandt oder vorgelegt werden.

17. Abtretung von Ansprüchen

Der *atevis*-Kunde kann Ansprüche aus der Einzelforderungsabsicherung nicht ohne unsere vorherige bestätigte Einwilligung abtreten. Bei einer Zuwiderhandlung kommt von Anfang an kein Absicherungsschutz zustande.

18. Kundenregistrierung, Formular Limitanfrage, Abbuchungsauftrag und vorvertragliche und laufende Anzeigepflichten

(1) Der *atevis*-Kunde ist zur Anzeige aller Tatsachen hinsichtlich Kundenregistrierung, Formular Limitanfrage verpflichtet und hat *atevis* weiterhin über alle Tatsachen in Kenntnis zu setzen, die ihn selbst oder seinen Abnehmer (abgesichertes Risiko) betreffen können.

(2) Kundenregistrierung, Formular Limitanfrage und Abbuchungsauftrag auf der Website für die Bonitätsprüfung - mit oder ohne Absicherungsschutz - sind Grundlage und Bestandteil zur Herbeiführung der gewünschten Bonitätsprüfung mit oder ohne Absicherungsschutz.

(3) Falls irgendeine Erklärung in irgendeiner Hinsicht unrichtig oder unwahr ist, ist *atevis* von der Verpflichtung zur Leistung frei und berechtigt, jegliche Entgeltzahlung einzubehalten.

(4) *atevis* ist auch dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Entgelt für die Bonitätsprüfung - mit oder ohne Absicherungsschutz - nicht wirksam abgebucht werden konnte oder rückgebucht wird.

19. Verbot der Mehrfachver(ab-)sicherung

(1) Absicherungsschutz besteht nur, sofern der Umsatz für ein Absicherungsmitel beantragt und ein Absicherungsmitel gezeichnet wurde.

(2) Die abzusichernde oder abgesicherte Einzelforderung (oder Teile davon) darf nicht bereits oder zusätzlich anderweitig gegen Verluste aus Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug ver(abge-)sichert sein.

20. Umsatzsteuer

Hiermit wird vereinbart, dass die Mehrwertsteuer (MwSt.) – oder wie auch immer diese Steuer in einem Land bezeichnet wird - nicht anmeldepflichtig ist und daher nicht gedeckt wird. In den entsprechenden Rechnungen ist die Mehrwertsteuer getrennt zu identifizieren.

21. Ausschlüsse

(1) *atevis* übernimmt keine Haftung für Schäden, die der *atevis*-Kunde erleidet, weil dieser oder sein Vertreter es unterlassen haben, Vertragsbedingungen zu erfüllen oder gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich Verfügungen, Verordnungen oder Vorschriften mit Gesetzeskraft) Folge zu leisten.

(2) *atevis* haftet für keine mittel- oder unmittelbaren Schäden, die durch ionisierende, radioaktive, giftige, explosive oder sonst wie gefährliche oder verunreinigende Eigenschaften oder Wirkungen einer explosiven Kernenergieanlage oder ihrer Bestandteile, Kernbrennstoffe, Verbrennung oder Abfallstoffe verursacht oder mitverursacht werden.

- (3) *atevis* übernimmt keine Haftung für Schäden, die der *atevis*-Kunde infolge der Nichteinholung von Import-, Export- oder anderer Genehmigungen erleidet, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind oder im Falle der Vertragserfüllung zu einem Verstoß gegen Devisenvorschriften führen würden. Dies gilt nicht, wenn solche Genehmigungen oder Devisenvorschriften erst nach dem Datum erforderlich werden bzw. in Kraft treten, an dem *atevis* die Absicherung für die betreffende Forderung zusagt.
- (4) Sofern Waren an ein anderes Land als das des Abnehmers geliefert werden, Dienstleistungen in einem anderen Land als dem des Abnehmers in Rechnung gestellt werden, oder Zahlungen aus einem anderen Land als dem des Abnehmers geleistet werden, haftet *atevis* für keinen in Verbindung mit dem Drittland entstehenden Schaden.
- (5) *atevis* haftet für keine mittel- oder unmittelbaren Schaden infolge Krieg (gleich ob vor oder nach dem Ausbruch von Feindseligkeiten) zwischen folgenden Ländern: China, Frankreich, Großbritannien, GUS und den Vereinigten Staaten von Amerika.
- (6) Haftung für eine Einzelforderung (oder Teile davon), die am Tage des Eingangs bei *atevis* älter als 30 Tage ist, kann nicht gewährt werden.
- (7) Haftung für eine Einzelforderung (oder Teile davon) kann nicht beantragt und gewährt werden, wenn eine andere, bereits bestehende Forderung beim gleichen Debitor, zum Zeitpunkt der Beantragung bei *atevis* mehr als 60 Tage überfällig ist.
- (8) Haftung für eine Einzelforderung (oder Teile davon) kann nicht beantragt werden, wenn der *atevis*-Kunde an dem Abnehmer (abzusicherndes Risiko) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (9) Haftung für eine Einzelforderung (oder Teile davon) kann nicht beantragt werden, wenn der *atevis*-Kunde beherrschenden Einfluss auf den Abnehmer (abzusicherndes Risiko) ausüben kann, selbst wenn eine wesentliche Kapitalbeteiligung nicht vorliegt.

22. Falsche Angabe oder betrügerische Handlungen

- (1) Jede falsche Angabe zur Kundenregistrierung, zum Formular Limitanfrage oder zum Abbuchungsformular sowie betrügerisches Verhalten vom *atevis*-Kunden oder einem Dritten mit rechtmäßigen Ansprüchen aus der Einzelforderungsabsicherung befreit *atevis* von der Leistungspflicht.
- (2) *atevis* ist berechtigt, Entgeltzahlungen einzubehalten und von dem *atevis*-Kunden Rückerstattung aller Zahlungen zu verlangen, die *atevis* aufgrund der Absicherungszusage im Hinblick auf die falsche Angabe oder das betrügerische Verhalten geleistet hat.

23. Begriffsbestimmungen

- (1) Abgesicherter Prozentsatz gemäß Kalkulator 85 % oder 90 %.
- (2) Zahlungsunfähigkeit: Als Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gilt folgendes:
- wenn über das Vermögen eines Abnehmers (abgesichertes Risiko) das Konkursverfahren eröffnet wird oder wenn der Abnehmer (abgesichertes Risiko) gerichtlichen Schutz gegen die Vollstreckung durch seine Gläubiger erhält,
 - wenn eine Zwangsvollstreckung aus einem Titel in das Vermögen des Abnehmers (abgesichertes Risiko) nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - wenn mit oder ohne Mitwirkung eines Gerichts eine Schuldenregelung des Abnehmers (abgesichertes Risiko) zugunsten aller Gläubiger rechtswirksam vereinbart wird,
 - wenn ein rechtswirksamer Beschluss erlassen wird, das Unternehmen des Abnehmers (abgesichertes Risiko) abzuwickeln,
 - wenn ein gerichtliches Verfahren zur Sanierung des Abnehmers (abgesichertes Risiko) eröffnet oder ein Verwalter für das Vermögen des Abnehmers (abgesichertes Risiko) bestellt wird,
 - wenn der *atevis*-Kunde uns glaubhaft macht, dass sich der Abnehmer (abgesichertes Risiko) in einem derartigen finanziellen Zustand befindet, dass selbst eine Teilzahlung unwahrscheinlich ist und die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil oder der Antrag auf gerichtlichen Konkurs- oder Vergleichsverfahren voraussichtlich nur zu einem Ergebnis führen würde, das in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Verfahrenskosten stehen würde,
 - wenn ein Ergebnis anderswo in Deutschland entsprechend dem Recht des zuständigen Gerichts zu einem vergleichbaren Ergebnis wie die vorstehenden Ereignisse führen würde.
- (3) Schadenrückvergütung sind alle Beträge, die der *atevis*-Kunde, sein Vertreter oder *atevis* nach einer Schadenfeststellung zu einer Forderung erhalten hat oder zwangsweise einzieht.
- (4) Spezifizierter Abzug ist jeder Betrag, den *atevis* oder der *atevis*-Kunde am Tag der Schadenfeststellung dem *atevis*-Kunden gutschreiben kann, sei es durch Zahlung, Aufrechnung, Gegenanspruch oder auf andere Weise, sowie alle Kosten, die sich der *atevis*-Kunde erspart hat.
- (5) Handelsgewerbe ergibt sich aus der bei der Kundenregistrierung vom *atevis*-Kunden angegebenen Branche.

* * *